



Beitragsordnung: ab 06.04.2021

Auf der Grundlage von unserer Vereinssatzung §11 vom 30.03.2017 wurde die Beitragsordnung vom 01.07.2012 angepasst.

Im Mitgliedsbeitrag für Familien sind sämtliche Spartenbeiträge enthalten.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft und der jeweiligen Leistungsfähigkeit einzelner Mitgliedergruppen. Die Versicherungsbeiträge werden für alle Mitglieder mit den Mitgliedsbeiträgen eingezogen.

Derzeit beträgt der zu entrichtende monatliche Mitgliedsbeitrag, inklusiv Spartenbeitrag und Versicherung:

Sparte	Beitrag im Monat	Sparte	Beitrag im Monat
Body-Fit	9.50 €	Judo/ Ju-Jitsu Erwachsene	12.50 €
BIB		Judo/ Ju-Jitsu Jugend	12.50 €
Fitness für Frauen	7.00 €	Kinderturnen	4.80 €
Fitness für Männer	9.50 €	Spielkreis	7.00 €
Fußball Herren	9.50 €	Volleyball	7.00 €
Fußball Jugend	6. 80 €	Zumba-Fitness	13.00 €
Freitagsfrauen	7.00 €		
Familienbeitrag	21.50 €	Passive Mitgliedschaft	4.50 €

Passgebühren werden bei der ersten Beitragszahlung mit eingezogen werden.

Bei Judo und Ju-Jitsu sind Prüfungsgebühren, Gürtel, Jahresmarken usw. vom Mitglied selbst zu tragen. Die Beitragszahlung hat aus wirtschaftlichen Gründen durch Teilnahme am SEPA Lastschrift-verfahren zu erfolgen.

Die monatlichen Beiträge werden vierteljährlich eingezogen. Bei Eintritt in den Verein werden die Monatsbeiträge, ab Beitrittsmonat mit dem nächsten Quartalseinzug eingezogen.

Für Kurzzeitmitglieder wird der Mitgliedsbeitrag bei Bedarf festgesetzt. Dieser ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins - gleich aus welchem Grund - nicht genutzt werden können.

Wird der Bankeinzug der Mitgliedsbeiträge von der Bank nicht eingelöst, hat das Mitglied die entstandenen Kosten, den Verein zu erstatten. Sämtliche Kosten, die durch die Eintreibung der säumigen Mitgliedsbeiträge dem Verein entstehen, trägt das Mitglied.

Betreibt ein Mitglied mehrere Sportarten, wird der Monatsbeitrag an den höchsten zu zahlenden Spartenbeitrag gerechnet.

Im Familienbeitrag sind die Spartenbeiträge mit enthalten.

Ermäßigte Beiträge für Familien sind zu beantragen. Gleiches gilt für eheähnliche Lebensgemeinschaften, die der Beitragsberechnung der Familien gleichgesetzt werden können. Die Familienmitgliedschaft können maximal zwei erwachsene Mitglieder mit allen gemeinsam in ihrem Haushalt lebenden Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beantragen.

Auszubildende, Schüler, Studenten und Arbeitslose, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zahlen auf Antrag und Nachweis den Beitrag für „Mitglieder unter 18 Jahren“. Geeignete Nachweise, wie u. a. Ausbildungsvertrag, Schüler-, Studenten-Ausweis sind vorzulegen. Schüler und Studenten müssen den Nachweis einmal jährlich erbringen. Beitragsermäßigungen gelten ab dem Kalenderquartal, das dem Zeitpunkt der Antragstellung oder der Vorlage des zu erbringenden Nachweises folgt. Ermäßigungen für das laufende Quartal oder zurückliegende Zeiträume sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Mitglieder, die ihren Wehr-/Wehersatzdienst ableisten, werden auf Antrag für den Zeitraum der Dienstzeit von der Beitragszahlung befreit. Als Nachweis ist der Bescheid über die Einberufung vorzulegen.

Eine Mitgliedschaft ohne Beitragszahlung ist auf Antrag (bei auswärtigem Studium, Schwangerschaft und langfristigen Erkrankungen) möglich. Für diese Zeit muss aber der Versicherungsbeitrag gezahlt werden. Die Entscheidung über ein Ruhen fällt immer der Vorstand.

Bei Gründung neuer Sparten oder befristete Kurse erfolgt die Festlegung des Beitrags durch den Vorstand. Außerdem ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, Beiträge/Entgelte in besonderen Fällen zu ermäßigen oder zu stunden, ein entsprechender Antrag ist dem Vorstand vorzulegen. Anträge, Erklärungen sowie Nachweise gelten als gestellt, abgegeben oder erbracht, wenn sie in der Geschäftsstelle des SSV eingegangen sind.

Für jedes Mitglied besteht Versicherungsschutz im Rahmen der durch den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. abgeschlossenen Sportunfall- und Haftpflichtversicherung. Alle Risiken eines Personen- oder Sachschadens aus der Betätigung im Verein, die durch die vorgenannte Versicherung nicht gedeckt sind, trägt das Mitglied selbst

Aus der Satzung vom 30.03.2017:

§ 11 Beiträge

01. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und die in der Beitragsordnung festgesetzten Gebühren und Beiträge pünktlich zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben die Rechte der aktiven Mitglieder.

02. Die Beitragszahlung hat aus wirtschaftlichen Gründen möglichst durch Teilnahme am Lastschriftverfahren zu erfolgen.

03. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Aufnahmedatum, der immer der 1. Tag eines Monats ist. Die laufende Beitragszahlung hat im Voraus zu erfolgen.

04. In der Beitragsordnung erfolgt durch den Vorstand:

a. Die Festsetzung aller übrigen mit der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen zusammenhängende Fragen (z. B. Beitragshöhe für Jugendliche, Familien,

Ehepaare, Studenten, werdende Mütter oder Beitragsregelungen für einzelne Abteilungen/Spartenbeiträge) durch den Vorstand, der sich dabei in angemessener Weise an den gemäß vorstehender Ziffer 1 festgesetzten Beiträgen zu orientieren hat. Für Ermäßigungen sind die entsprechenden Nachweise stets rechtzeitig ohne weitere Aufforderung dem Verein vorzulegen. Nachträgliche Erstattungen sind nicht möglich.

- b.** Die Festlegung der Gebühren, die vom Mitglied zu zahlen sind, wenn es zu einer Rückbuchung oder nicht Einlösung der Lastschrift kommt und die Festlegung der Verwaltungsgebühr, die Mitglieder zu zahlen haben, wenn sie nicht an dem Lastschriftverfahren teilnehmen.
 - c.** Die Festsetzung der Beiträge für kurzfristige Sportangebote (für Mitglieder auf Zeit).
 - d.** Beitragsbefreiungen von Mitgliedern können vom Vorstand gewährt werden.
- 05.** Stundung oder Erlass von Beiträgen sind schriftlich in der Geschäftsstelle zu beantragen. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch den Vorstand.

§ 04 Mitgliedschaft

2. Kurzzeitmitgliedern;

- a.** Nichtmitglieder können für einen bestimmten Zeitraum (Kursteilnahme) eine von vornherein befristete Mitgliedschaft im Verein erwerben. Der Zeitraum ist gestaffelt und ergibt sich aus den sportlichen Angeboten der jeweiligen Sparten. Die Höhe des Beitrages für die Kurzzeitmitgliedschaft ergibt sich aus der Beitragsordnung.
- b.** Für die Kurzzeitmitglieder gelten im Übrigen die Regelungen dieser Satzung, insbesondere zu den Rechten und Pflichten (§ 5 und § 6).

03. Der Austritt ist nur zum Quartalsende zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Austrittserklärung ist spätestens bis vier Wochen vor Quartalsende schriftlich über die Geschäftsstelle beim Vorstand einzureichen. Austrittserklärungen minderjähriger Mitglieder bis zum vollendetem **18.Lebensjahr** bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 20 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann der Vorstand Ordnungen beschließen.